

Claus Roxin*

Juristische Fakultät, LMU München

NORMATIVE ANSPRECHBARKEIT ALS SCHULDKRITERIUM

Zusammenfassung: Ich vertrete seit Langem die Auffassung, dass Freiheit und Schuld des Täters bejaht werden können, wenn er im Zeitpunkt der Tat „normativ ansprechbar“ war. In meinem Lehrbuch¹ wird in der Überschrift des betreffenden Abschnitts die „Schuld als unrechtes Handeln trotz normativer Ansprechbarkeit“ bezeichnet. Die Frage, ob Schuld überhaupt möglich und wie sie ggf. zu verstehen sei, hat durch die neuere Hirnforschung, die das Bestehen einer menschlichen Willensfreiheit zum guten Teil leugnet, besondere Aktualität erlangt. Eine unübersehbare Vielzahl von Stellungnahmen und Aufsätzen hat sich in den letzten Jahren mit diesem Problem beschäftigt. Deren Studium hat mich zu der Überzeugung gebracht, dass der Standpunkt einer großen Mehrheit von Autoren sich auf eine gemeinsame Annahme zurückführen lässt: Danach ist für eine Verantwortlichkeit des Täters seine normative Ansprechbarkeit bei Begehung der Tat notwendig, aber auch ausreichend. Das soll im Folgenden näher dargelegt werden, weil es die Strafrechtsdogmatik von scheinbar unentwirrbaren Streitigkeiten entlasten und einer gemeinsamen Grundlage näherführen kann. Ich beschränke mich dabei auf Spezialabhandlungen und ausführliche Einlassungen zum Thema.

Schlüsselwörter: Normative Ansprechbarkeit, Berechtigung, Schuld, Freiheit, Einwand.

WAS BEDEUTET „NORMATIVE ANSPRECHBARKEIT“?

Mit „normativer Ansprechbarkeit“ ist gemeint, „dass die Schuld eines Täters zu bejahen ist, wenn er bei der Tat seiner geistigen und seelischen Verfassung nach für den Anruf der Norm disponiert war“.² Eine solche Disposition fehlt, wenn die Norm im Bewusstsein des Täters nicht wirksam werden kann, sei es wegen seines kindlichen Alters, sei es wegen eines unvermeidbaren Verbotsirrtums oder wegen der in § 20 StGB beschriebenen mentalen Defizite.

Wenn der Täter im geschilderten Sinne normativ ansprechbar war, also über die Kenntnisse und Fähigkeiten eines geistig gesunden strafmündigen Menschen verfügte, wird seine Tat als schuldhaft beurteilt. Die Bejahung einer Handlungsfreiheit und Schuld in solchen Fällen ist eine aus den Grundlagen der Rechtsordnung abzuleitende „normative Setzung“, d. h. eine Zuschreibung, die eine Willensfreiheit

* Profesor emeritus, claus@roxin.de

1 C. Roxin /2006/: *Strafrecht*, Allgemeiner Teil I, 4. Aufl., § 19 Rn 36 ff.

2 C. Roxin: (Fn 1), § 19 Rn 36.

im natuwissenschaftlichen Sinne nicht ausschließt, aber bei der Tat normativ ansprechbaren Menschen als frei, auch wenn diese Freiheit im empirisch-neurologischen Sinne nicht beweisbar ist. Denn die Behandlungsmaßstäbe des Rechts beruhen auf juristischen Vorgaben. Unter naturwissenschaftlichen Aspekten ist das ein agnostischer Schuldbegriff, der das Strafrecht von den neurologischen Befunden der Hirnforschung³ unabhängig macht.

Das Kriterium der „normativen Ansprechbarkeit“ steht in der Tradition *Franz von Liszts*, der die Zurechnungsfähigkeit als „normale Bestimmbarkeit durch Motive“ kennzeichnete.⁴ Der Begriff der normativen Ansprechbarkeit erfasst aber weitgehend den Gesamtbereich der Schuld Voraussetzungen und konkretisiert diese i. S. einer Bestimmbarkeit durch Normen. Er ist schon 1966 (von mir) von *Peter Noll*⁵ verwendet worden, ist aber erst sehr viel später in das Zentrum der Schulddiskussion gerückt.

Der Begriff hat in den letzten Jahren eine gründliche Ausarbeitung durch *Reinhard Merkel*⁶ erfahren. Er führt die normative Ansprechbarkeit auf die beiden konstitutiven Elemente der „Rezeptivität“ und der „Reaktivität“ zurück.⁷ „Der Handelnde muss zunächst rezeptiv (sensitiv) für den Sinn des Normbefehls unter den konkreten Umständen der Handlungssituation sein“. Neben der Rezeptivität muss aber auch eine hinreichende Reaktivität vorliegen. „Ansprechbar... ist man ... nicht schon dann, wenn man versteht, dass und womit man angesprochen wird, sondern erst dann, wenn man grundsätzlich auch in der Lage ist, auf diese „Ansprache“ adäquat zu reagieren“. Der Täter muss also „über ein bestimmtes Maß an Fähigkeit zu richtiger Reaktion auf den Normbefehl“ verfügen. Das alles wird dann von *Merkel* im Einzelnen ausgeführt.

Aus alledem ergibt sich ein empirisch-normativer Schuldbegriff. Empirisch feststellbar sind die Voraussetzungen der normativen Ansprechbarkeit. Dass der normativ ansprechbare Täter bei seinem unrechten Verhalten verantwortlich, frei und schuldhaft handelt, ist eine normative Setzung, deren Gültigkeit unabhängig davon ist, ob sie sich naturwissenschaftlich bestätigen lässt: Jedenfalls wird der in der Tatsituation normativ ansprechbare Mensch vom Recht als frei und schuldfähig behandelt. Diese Konzeption bedarf natürlich, wenn sie überzeugen soll, einer näheren Begründung. Für sie sprechen nach meiner Auffassung mindestens sechs Argumente, die ich nachfolgend in aller gebotenen Kürze zusammenfasse.

1. Jede gesellschaftliche Ordnung beruht auf Rechten und Pflichten. Dies setzt voraus, dass der Einzelne für die Einhaltung seiner Pflichten verantwortlich gemacht wird. Wenn niemand für die Einhaltung von Pflichten verantwortlich gemacht werden könnte, wäre eine rechtliche Verfassung des Gemeinwesens unmöglich.

2. Der normale Bürger beteiligt sich an gesellschaftlichen Aktivitäten in der Vorstellung, dass er und seine Mitmenschen ihr Leben innerhalb gewisser Grenzen

3 Dazu C. Roxin: (Fn 1), § 19 Rn 43 ff.

4 Von Liszt /1905/: *Strafrechtliche Vorträge und Aufsätze*, Bd. 2, pp. 43, 85, 219.

5 Noll, FS H. Mayer /1966/: p. 219 ff.

6 Merkel /2011/: FS Roxin II, p. 737 ff.

7 Merkel, FS Roxin II: p. 754–757 (Zitate S. 754, 756).

frei gestalten können. Leben im Bewusstsein der Freiheit ist daher eine vom neuronalen Befund unabhängige soziale Realität. Das Recht muss daher die Möglichkeit von Freiheit und Schuld anerkennen, wenn es auf die soziale Realität wirken will.

3. Der Strafzweck der Generalprävention kann nicht allein auf die determinierende Wirkung der Abschreckungs- und Bestrafungsfurcht vertrauen (die beim Fehlen einer konkreten Entdeckungsgefahr ohnehin leerlaufen würde). Der heute im Vordergrund stehende Zweck der positiven Generalprävention beruht auf dem Gedanken, dass der Gesetzgeber den Bürgern das Strafrecht als einen Komplex sicherheitsgewährender Regelungen nahebringen und sie auf diese Weise dazu motivieren soll, sich aus Überzeugung und freiem Entschluss zu rechtstreuem Verhalten zu bekennen. Das setzt die Zubilligung von Freiheit und Schuldfähigkeit voraus.

4. Auch spezialpräventive Erfolge kann das Strafrecht nur erzielen, wenn der Delinquent sich – nach seinem Selbstverständnis – in freier Entscheidung zu einer legalen Lebensführung entschließt. Der von mir mitverfasste „Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches Allgemeiner Teil“ (1966) hatte deshalb in § 37 Abs. 2 Satz 1 ausdrücklich bestimmt: „Im Vollzug ist der Verurteilte auf seine Selbstverantwortung anzusprechen“.⁸ In der Begründung⁹ heißt es dazu, an eine Resozialisierung sei nur zu denken, wenn der Verurteilte bereit sei, „Verantwortung für sich selbst zu übernehmen und an sich zu arbeiten“.

In der Tat wird man schwerlich das „Vollzugsziel“ des geltenden Strafvollzugsgesetzes (§ 2 Satz 1), wonach der Gefangene im Vollzug der Freiheitsstrafe „fähig werden“ soll, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“, erreichen können, wenn man ihm sagen würde, er sei für seine Taten nicht verantwortlich, weil sein Verhalten einer von seiner freien Entscheidung unabhängigen Determination unterliege.

5. Die Annahme, dass ein normativ ansprechbarer Täter frei und schuldhaft handeln könne, ist auch deshalb kriminalpolitisch geboten, weil sie dem Täter Schutz gegen eine unbegrenzte Eingriffsgewalt des Staates bietet. Er darf niemals ohne Schuld und nicht über das Maß der Schuld hinaus bestraft werden. Das setzt die Möglichkeit schuldhaften Handelns voraus.

Der täterbegünstigende Effekt des Schuldstrafrechts wird allerdings von einigen Autoren bestritten. So wird gegen dieses von mir seit längerem vorgetragene Argument von *Kindhäuser*¹⁰ eingewandt: „Aber was ist an der Unterstellung von Schuldfähigkeit vorteilhaft? ... Die Zuschreibung von Schuldfähigkeit belastet den Täter; sie ist ja Voraussetzung seiner Bestrafung“.

Und *Hörnle*¹¹ sagt: „Natürlich kann man Schuld zuschreiben..., aber kann man Gründe angeben, die dies rechtfertigen? Über dieses Problem geht etwa Claus Roxin zu schnell hinweg. Er zieht eine Parallele zwischen Gleichheitsfiktion und Freiheitsfiktion. So, wie man Menschen, die faktisch nicht gleich sind, als gleich behandeln

8 P. 75 des Entwurfs.

9 Dieser Satz findet sich auch im Alternativ-Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes von 1973 (§ 4 Abs. 1 Satz 2).

10 *Kindhäuser* /2010/: FS Hassemer, p. 761 ff. (773).

11 *Hörnle* /2013/: *Kriminalstrafe ohne Schuldvorwurf*, p. 41.

müsse, so müsse man sie auch als frei behandeln. Hier wird nicht gewürdigt, dass die Fiktion von Gleichheit sich in der Regel zugunsten derjenigen auswirkt, die sich darauf berufen. Die Fiktion von Freiheit zur Zuschreibung strafrechtlicher Schuld wirkt sich dagegen (mit sehr erheblichen Folgen) zu Lasten des Betroffenen aus“.

Diese Kritik verkennt,¹² dass die Alternative zum Schuldstrafrecht ja nicht darin besteht, den Täter unbehelligt zu lassen. Der Verzicht auf die Schuldstrafe würde vielmehr zum Einsatz von weniger begrenzten Sicherungsmaßnahmen führen. *Frisch*¹³ hat daher vor Kurzem mit Recht wieder „das Schuldstrafrecht als ein die Freiheiten des Täters mehr schonendes Strafrecht“ allen anderen Lösungen vorgezogen.

6. Schließlich hat der hier vorgeschlagene Schuldbegriff den Vorteil, dass er auch mit einem indeterministischen Standpunkt vereinbar ist, demzufolge ein normativ ansprechbarer Mensch imstande ist, durch eine auf rationalen Gründen beruhende Abwägung autonome, allein auf seinem freien Willen beruhende kausalgestaltende Entscheidungen zu treffen. Wenn man einen Schuldbegriff bilden will, der für alle Parteien annehmbar ist, sollte man die Möglichkeit einer indeterministischen Lösung einschließen. Auch dies leistet der hier befürwortete agnostische Schuldbegriff.

Ich denke, die sechs von mir vorgetragenen Gesichtspunkte liefern die von *Hörnle* eingeforderten Gründe, die eine Zuschreibung von Freiheit und Schuld bei normativ ansprechbaren Tätern rechtfertigen.

1. ZUR KONSENSFÄHIGKEIT DER VORGESCHLAGENEN LÖSUNG

„Viel Zustimmung hat ein Ansatz Roxins erfahren“, schreibt *Weißer*¹⁴, „der die Schuldfähigkeit an das Kriterium der normativen Ansprechbarkeit des Täters knüpft“. Das ist gerade für die Entwicklung der letzten Jahre zutreffend. Was mich aber am meisten zu der Hoffnung berechtigt, dass sich die h. M. auf dieses Schuldverständnis einigen könnte, ist der Umstand, dass neben den dezidierten Anhängern dieser Auffassung (1.) auch viele andere Autoren, die abweichende Kriterien oder Deutungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in den Vordergrund rücken, zu denselben oder ganz ähnlichen Ergebnissen kommen. Das gilt für Anhänger sachlich entsprechender Konzeptionen (2.), aber auch für Stimmen, die das Kriterium der normativen Ansprechbarkeit missverstehen und trotzdem substanziell vergleichbare Lösungen erzielen (3.). Es gilt aber sogar für die gegenwärtig radikalsten Vorschläge, die, wie es *Herzberg* (4.) vertritt, auf die Zuschreibung von Freiheit, oder, wie es der Auffassung von *Hörnle* (5.) entspricht, auf eine Schuld der Täters als Sanktionsvoraussetzung ganz verzichten wollen.

12 Vgl. zu ähnlichen Einwendungen, die *Schünemann* schon vor mehr als 25 Jahren vorgebracht hat, *Roxin* (Fn 1), § 19 Rn 49 Fn 113.

13 *Frisch*, FS Kühl /2014/: p. 187 ff. (205 f.).

14 *Weißer* GA 2013, p. 34.

1.1. Übereinstimmende Autoren

Aus den letzten zehn Jahren, auf die ich mich hier beschränke,¹⁵ sind als Autoren mit ausführlicher eigenständiger Begründung¹⁶ *Hoyer*¹⁷, *Merkel*¹⁸, *Schöch*¹⁹ und *Schroth*²⁰ zu nennen. *Hoyer*²¹ sieht freilich eine „Schwäche“ der von mir befürworteten Schuldkonzeption darin, „dass einem deterministischen Weltbild gemäß jeder Täter sich gerade durch sein rechtswidriges Verhalten nachträglich als unansprechbar erweist und deshalb auf der Grundlage von Roxins gemischt empirisch-normativen Schuldbegriff eigentlich nicht bestraft werden dürfte“. Er löst das Problem dadurch, dass er stattdessen auf die „ex-ante-Sicht... eines sachverständigen Beurteilers zu dem Zeitpunkt“ abstellt, „zu dem die Norm den Täter spätestens hätte ansprechen müssen“.

Das führt zum richtigen Ergebnis, wird aber meiner Intention nicht ganz gerecht. Denn danach bedeutet „normative Ansprechbarkeit“ nicht, dass der Täter der „Ansprache“ folgen, d. h. dem Normbefehl gehorchen muss. Es genügt die Disposition zur Befolgung der Norm, die auch derjenige hat, der sich über sie hinwegsetzt, obwohl er die Kenntnisse und Fähigkeiten besaß, die für ein rechtmäßiges Verhalten erforderlich sind. Die Annahme, dass Schuldfähigkeit nur rechtmäßig handelnden Tätern zukommt, würde ja auch ein Schuldstrafrecht unmöglich machen. Die ex-ante-Sicht hat freilich insofern ihre Berechtigung, als die Disposition zur Befolgung der Norm vor der Tatbegehung und zu ihrem Zeitpunkt bestehen muss. Die Ausführung der Straftat ändert an dieser Disposition nichts.

*Schöch*²² sagt: „Roxins empirisch-normativer Schuldbegriff ist die strafrechtlich konsequenteste normative Konzeption, die kein Bekenntnis zum Indeterminismus fordert und gleichwohl an der individuellen Verantwortlichkeit des Täters im Regelfall festhält“. „Problematisch“ findet er²³ aber, „dass nach dieser Konzeption anthropologisch so zentrale Begriffe wie Freiheit, Entscheidung und Gewissen bei der strafrechtlichen Schuld keine Rolle mehr spielen sollen. Danach ist Schuld nur noch ein normatives Konstrukt, bei dem es auf das subjektive Erleben der Menschen nicht mehr ankommt“. Er plädiert daher²⁴ für eine „Kombination von normativer Ansprechbarkeit und subjektiver Freiheit“.

Schöch hat in der Sache durchaus recht. Aber er übersieht, dass ich zur Begründung des Kriteriums der normativen Ansprechbarkeit in vielfältiger Hinsicht auf das individuelle und gesellschaftliche Freiheitsbewusstsein zurückgegriffen habe (oben I. 2, 3, 4.). Die nachfolgende Beschäftigung mit der Lehre *Burkhardts* (II. 2. a) macht das noch deutlicher. Das Freiheitsbewusstsein ist also schon ein wessenli-

15 Über zustimmende Äußerungen in der älteren Literatur vgl. *Roxin* (Fn 1), § 19 Rn 41 Fn 100.

16 In alphabetischer Reihenfolge.

17 *Hoyer*, FS Roxin II, p. 727 ff. (731 ff.).

18 *Merkel*, FS Roxin II, p. 732 ff. (752 ff.).

19 LK-*Schöch*, 12. Aufl. 2007, § 20 Rn 21.

20 *Schroth*, FS Roxin II, p. 705 ff. (718).

21 *Hoyer*, FS Roxin II, p. 731.

22 LK-*Schöch* (Fn 19), § 20 Rn 21.

23 LK-*Schöch* (Fn 19), § 20 Rn 22.

24 LK-*Schöch* (Fn 19), § 20 Rn 24.

ches Begründungselement der normativen Ansprechbarkeit und muss ihr nicht erst hinzugefügt werden.

2. ENTSPRECHENDE LÖSUNGSANSÄTZE²⁵

a) Burkhardt

Burkhardt stützt bekanntlich seinen Schuldbegriff auf das menschliche Freiheitserleben. In seiner letzten Veröffentlichung zum Thema²⁶ sagt er: „Nur Handlungen, die im Bewusstsein des Anderskönnens vollzogen werden, sind beeinflussbar durch soziale Konsequenzen. Hier zeigt sich ein Zusammenhang mit Auffassungen, die in der >Motivierbarkeit durch Normen< oder in der >normativen Ansprechbarkeit< das maßgebliche Schuldkriterium sehen. Wer eine Tat im Bewusstsein des Andershandelkönnens vollzieht, der ist (von pathologischen Fällen abgesehen) qua Freiheitserlebnis normativ ansprechbar“.

Das alleinige Abstellen auf das individuelle Freiheitsbewusstsein ist zwar einseitig, und die Charakterisierung fehlender normativer Ansprechbarkeit als „pathologischer Fälle“ zu eng und reichlich pauschal. Dennoch ist leicht ersichtlich, dass *Burkhardt*s Überlegungen durch die Gründe, die ich oben (I.) für meine Auffassung angeführt habe, abgedeckt werden, so dass also *Burkhardt* trotz etwas anderer Schwerpunktsetzung zu den Vertretern der von mir propagierten Auffassung gezählt werden kann.

b) Frisch

*Frisch*²⁷ spricht von der Schuld als der „Fähigkeit zu richtigem Entscheiden die sich die am Rechtsdiskurs Beteiligten (bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen und Nichtvorliegen gewisser feststellbarer Defizite) selbst gegenseitig zuschreiben...“ Es handele sich nicht um „eine empirisch nachgewiesene Willensfreiheit“, sondern von vornherein nur um „eine auf Selbsterfahrung gegründete zugeschriebene Fähigkeit“. Er verweist in diesem Zusammenhang u. a. auf den von mir verwendeten Begriff der „normativen Setzung“ als „letztlich übereinstimmend“,²⁸ kann also im Ergebnis der hier vertretenen Ansicht zugeordnet werden. Denn die von ihm als zuschreibungsrelevant genannten „Voraussetzungen“ und fehlenden „Defizite“ beziehen sich auf die Kriterien normativer Ansprechbarkeit.

c) Hillenkamp und Jäger

*Hillenkamp*²⁹ sagt: „Dass es Willensfreiheit nicht gibt, ist nicht erwiesen, dass es sie gibt, freilich ebenfalls nicht“. Er erklärt dann, wie auch von diesem agnostischen

25 Auch hier werden die Autoren in alphabetischer Reihenfolge angeführt.

26 Burkhardt, FS Maiwald /2010/: p. 79 ff. (89/90). Nicht mehr berücksichtigt werden konnte *Burkhardt*, Freundschaftshabe für Albin Eser zum 80. Geburtstag, 2015, p. 313 ff.

27 *Frisch*, FS Kühl, p. 187 ff. (211).

28 *Frisch*, FS Kühl, p. 211 Fn 100.

29 Hillenkamp JZ 2005, 313 ff. Der Beitrag stellt die Auffassung der ein Schuldstrafrecht ablehnenden Hirnforscher sehr anschaulich dar.

Standpunkt aus „Entscheidungs- und Handlungsfreiheit“ zugebilligt und „persönliche Verantwortlichkeit“ zugeschrieben werden kann. „Das Anders-Handeln-Können wird zur normativen Setzung“. Hillenkamp³⁰ teilt diese Auffassung, hält es allerdings „für falsch“, von der Verantwortlichkeit eines Täters mit normalen Kenntnissen und Fähigkeiten auch dann noch auszugehen, „wenn sich die These der Hirnforscher als wahr, ja als beweisbar erwiese“. „An eine Illusion kann das Strafrecht nicht knüpfen... Das Strafrecht baute auf Lüge, ein Menschenbild wäre gefälscht“.

In ähnlicher Weise geht Jäger³¹ davon aus, „dass dem Menschen, soweit er bei Bewusstsein und geistig gesund ist, vom Gesetz die Fähigkeit zur freien Willensbestimmung schlicht zugeschrieben wird“. Dies sei berechtigt,³² „solange die moderne Hirnforschung eine absolute Determiniertheit des menschlichen Handlungsvollzuges aufgrund neuronaler Vorgänge im Gehirn... nicht nachweisen kann“. Beim Beweis einer vollständigen „Determiniertheit des Handlungsvollzuges“ sei eine Zuschreibung von Schuld und Verantwortung dagegen nicht möglich. Das gelte „auch für den Schuldbegriff Roxins, der... in der Schuld >unrechtes Handeln trotz normativer Ansprechbarkeit< sieht, bei der der Täter >als frei behandelt wird<. Vor dem Hintergrund eines beweisbaren absoluten Determinismus wäre diese Schuldposition nicht mehr haltbar, da sich erwiesene Unfreiheit und fingierte Freiheit gegenseitig ausschließen“.

Da beide Autoren auf der Grundlage eines agnostischen Standpunktes mit der hier vertretenen Auffassung mindestens im Ergebnis übereinstimmen, kann man sie ebenfalls zu den Vertretern eines auf die normative Ansprechbarkeit gegründeten Schuldbegriffs zählen. Ihre Auffassung, dass im Falle einer neurologisch erwiesenen Willensunfreiheit auch bei normativ ansprechbaren Menschen auf die Zuschreibung von Freiheit und Verantwortung verzichtet werden müsse, teile ich jedoch nicht. Sie ist zunächst widersprüchlich. Denn wenn es für die Aufrechterhaltung eines Schuldstrafrechts auf das Bestehen der Willensfreiheit nicht ankommt, kann deren Nichtbestehen logischerweise ein solches Strafrecht nicht unmöglich machen. Das hat auch gute Gründe. Denn ein neurologischer Freiheitsbegriff liegt auf einer ganz anderen Ebene als die Zuschreibung von Freiheit in der sozialen Kommunikation. Eine neurologische Determiniertheit schließt daher die Zubilligung einer autonomen Entscheidungsmöglichkeit und eine daraus folgende Verantwortlichkeit bei der gebotenen Orientierung an der sozialen Realität nicht aus, wenn die Kriterien der normativen Ansprechbarkeit beim Handelnden vorliegen.

d) Kindhäuser

Kindhäuser³³ plädiert dafür, „strafrechtliche Schuld nach Maßgabe der jedem Bürger zukommenden Autonomie zu bestimmen“. Der Einzelne sei zugleich Normautor (durch Wahlen und Meinungsäußerungen) und Normadressat.³⁴ Aus dieser

30 Hillenkamp JZ 2005, p. 320.

31 Jäger GA 2013, p. 3 ff. (10).

32 Jäger GA 2013, p. 11.

33 Kindhäuser, FS Hassemer, p. 761 ff. (774).

34 Kindhäuser, FS Hassemer, p. 762.

Doppelrolle will *Kindhäuser* „Schuld und Schuldfähigkeit im Strafrecht näher bestimmen“. „Wer die Fähigkeit beanspruchen kann, zu Normen begründet Stellung zu nehmen, hat auch für die Fähigkeit einzustehen, Normen zu befolgen“.³⁵ Strafrechtliche Schuld beruhe auf einer „Zuschreibung“ und sei „auf eine soziale Praxis bezogen, die in hohem Maße auf normativen Unterstellungen beruht“. Die Frage nach der Willensfreiheit sei zwar sinnvoll, habe aber „mit der Bedeutung von Freiheit im Kontext sozialer Verantwortungszuschreibung nichts zu tun“.³⁶

Das ist, wenn man die postulierte – sehr abstrakte – „Autonomie“ von einer hinreichenden Rezeptivität und Reaktivität im dargelegten Sinne abhängig macht, mit der hier vertretenen Auffassung vollkommen vereinbar. Denn wer unter solchen Voraussetzungen als Normautor und Normadressat gesellschaftlich agiert, ist „normativ ansprechbar“.

e) *Krauβ*

*Krauβ*³⁷ leitet den strafrechtlichen Schuldbegriff aus den Gegebenheiten sprachlicher Kommunikation ab.³⁸ Recht begreife „den Menschen und seine Ordnungsvorstellungen zwangsläufig (!) so, wie sie sprachlich angelegt sind. Sprache... setzt den Menschen als ein im Erfahrungsbereich persönlicher Handlungskompetenz >freies< Wesen voraus“. Das führt ihn zu dem Ergebnis:³⁹ „Das Schuldurteil als gesellschaftliche Zuschreibung von Verantwortung ist in sich stimmig, wenn festgestellt wird, dass der Täter in der Tatsituation hinter seinen (!) objektiv feststellbaren Orientierungs- und Handlungsgewohnheiten zurückgeblieben ist“.

Das entspricht genau den Anforderungen der von *Krauβ* nicht ausdrücklich in Bezug genommenen „normativen Ansprechbarkeit“. Der Rückgriff auf die sprachlichen Vorgaben ist nicht falsch. Aber die Sprache drückt ja nur die soziale Realität aus, deren Kommunikationskriterien auch ein Element des hier vertretenen Schuldbegriffs bilden.

f) *Streng*

*Streng*⁴⁰ schließlich lässt noch einmal die ganze moderne Schulddiskussion Revue passieren. Danach gilt i. S. der herrschenden Straftheorie „als >frei< derjenige Bürger, der angesichts ungestörter (oder nicht wesentlich gestörter) Entscheidungsstruktur als abwägungsfähig und daher durch Normen motivierbar erscheint; es wird von ihm erwartet, dass er die gesellschaftlichen Anforderungen erfüllt, und es werden ihm seine Entscheidungen von den Mitbürgern als von ihm zu verantwortende zugerechnet“.

35 *Kindhäuser*, FS Hassemer, p. 762.

36 *Kindhäuser*, FS Hassemer, p. 765.

37 *Krauβ*, FS Jung, 2007, p. 411 ff. (429).

38 Ähnlich schon früher *Schünemann*; dazu *Roxin* (Fn 1), § 19 Rn 40 und 42 mit Nachweisen in Fn 97, 102.

39 *Krauβ*, FS Jung, p. 427.

40 *Streng*, FS Jakobs, 2007, p. 675 ff. (685 f.).

Wenn *Streng* daraufhin zu dem Ergebnis kommt,⁴¹ dass es als „höchst sinnvoll“ erscheine, „ein gesellschaftliches Verantwortungsprinzip aufrechtzuerhalten, das mit dem Begriff der Schuld angesprochen wird“, so muss das als Zustimmung zu der hier vertretenen Auffassung verstanden werden, zumal da *Streng* „auf eine vom Freiheitsbewusstsein umfasste Handlungsfreiheit oder Steuerungsfähigkeit und nicht auf eine Willensfreiheit im eigentlichen Sinne“ abstellt.

3. MISSVERSTÄNDNISSE BEI SUBSTANZIELL VERGLEICHBAREN LÖSUNGEN

a) *Weißer*

*Bettina Weißer*⁴² meint, das Konzept der normativen Ansprechbarkeit könne den „Zweifel, den neurowissenschaftliche Befunde an der Grundannahme menschlicher Steuerungsfähigkeit wecken, nicht gänzlich zerstreuen. Wenn es stimmt, dass eine psychische Steuerungsmöglichkeit des Menschen angesichts der neuronalen Disposition seines Handelns nicht existiert, dann muss das letztlich auch zum Entfallen einer normativen Ansprechbarkeit führen“. Eine Alternative sieht sie darin,⁴³ „die Prämisse des § 20 StGB als prinzipielle normative Zuschreibung von Verantwortlichkeit an den erwachsenen und seelisch gesunden Menschen zu verstehen“.

Es kann aber nicht die menschliche Steuerungsfähigkeit, sondern nur der Umstand bestritten werden, dass sie auf einem freien Willen beruht. Dies aber lässt auch die Lehre von der normativen Ansprechbarkeit dahingestellt. Wenn diese Lehre sich auf ein empirisches Fundament stützt – hinreichendes Alter, Fehlen schwerer mentaler Defizite, Möglichkeit zur Erlangung der Unrechtskenntnis –, so kann doch auch *Weißer*, obwohl sie eine „gänzlich normative Grundprämisse menschlicher Verantwortlichkeit“ in Anspruch nimmt, nicht umhin in freilich sehr vager Form ebenfalls eine Disposition zur Normbefolgung vorauszusetzen, indem sie Verantwortlichkeit nur einem „Erwachsenen und seelisch gesunden Menschen“ zuschreibt. Nichts anderes tut, in etwas präziserer Form, die Lehre von der normativen Ansprechbarkeit. Die Abweichung *Weißers* von ihr ist also nur scheinbarer Art.

b) *Frister*

Frister stützt seine Kritik am Kriterium der normativen Ansprechbarkeit auf eine Bemerkung von *Merkel*⁴⁴, wonach „die Disposition, in bestimmten Situationen... normadäquat zu reagieren „ (also die normative Ansprechbarkeit) auch bei unrechtmäßigem Verhalten des Täters bestehen könne, „wie allerlei sonstige Situationen seines bisherigen Lebens hinreichend deutlich machen“. Er hält dem

41 *Streng*, FS Jakobs, p. 687.

42 *Weißer* GA 2013, 26 ff. (35).

43 Hier und im Folgenden *Weißer* GA 2013, p. 36.

44 *Merkel*, FS Roxin II, p. 753 f.

entgegen:⁴⁵ „Die Eigenschaft... eine solche Norm nicht nur im Einzelfall, sondern bei jeder sich im Leben bietenden Gelegenheit zu missachten, ist ganz eindeutig kein hinreichender Grund, einem Menschen den normalen Zustand geistiger Gesundheit abzuspochen. An anderer Stelle⁴⁶ fügt er dem hinzu, sonst müsse „jeder hartnäckige Überzeugungstäter, der sich durch die von ihm abgelehnte Norm nicht motivieren lässt, ... als nicht schuldfähig definiert werden“.

Aber das beruht auf einer Überinterpretation der Äußerung *Merkels*. Gewiss kann man die Fähigkeit zu normadäquatem Verhalten, wie *Merkel* mit Recht sagt, häufig aus seinem rechtmäßigen Benehmen in vergleichbaren anderen Situationen folgern. Doch ist das natürlich nicht der einzige Grund für die Feststellung normativer Ansprechbarkeit. Auch wer zum ersten Mal vor der Situation steht, in der er sich strafbar verhält, wird als schuldhaft handelnd beurteilt, wenn er das Verbot kannte (oder auch nur kennen konnte) und keiner schweren Beeinträchtigung seiner Dispositionsfähigkeit ausgesetzt war. Und wer sich als Überzeugungstäter bei gesundem Verstand über ein Verbot hinwegsetzt, zu dem spricht die Norm, auch wenn er auf sie nicht hört!

*Frister*⁴⁷ beurteilt demgegenüber Schuld als Fähigkeit, „sich auf verständige Art und Weise für oder gegen die Beachtung der Norm zu entscheiden... Wenn der für den Täter erreichbare Entscheidungsprozess... grundlegend gestört oder so undifferenziert ist, dass er mit dem Entscheidungsprozess eines normalen Erwachsenen nicht mehr vergleichbar ist, liegt Schuldunfähigkeit vor“.

Mir ist zweifelhaft, ob das glückliche Formulierung sind. Denn die Fähigkeit, „sich... für oder gegen die Beachtung der Norm zu entscheiden“, deutet auf eine Willensfreiheit, die *Frister* gerade nicht zur Voraussetzung der Schuld machen will. Denn er plädiert⁴⁸ für eine „konsequent agnostische, weder explizit noch implizit auf ein Andershandelnkönnen Bezug nehmende Begriffsbestimmung der Schuldfähigkeit“. Auch scheint mir die Fähigkeit, „sich auf verständige Art und Weise“ zu entscheiden, keine sehr passende Kennzeichnung für die Schuld des Straftäters zu sein. Denn viele Straftaten beruhen auf einer sehr unverständigen Entscheidung. Abgesehen davon ist aber die Konzeption *Fristers* entgegen seiner Auffassung mit der Lehre von der normativen Ansprechbarkeit sehr gut vereinbar. Denn ein Mensch, dessen Entscheidungsmöglichkeiten in der Tatsituation derjenigen „eines normalen Erwachsenen“ entsprechen, ist normativ ansprechbar. *Frister* selbst erkennt das insofern an,⁴⁹ als er die von *Merkel* zur Konkretisierung der normativen Ansprechbarkeit verwendeten Begriffe der „Rezeptivität“ und „Reaktivität“ „zumindest z. T. auch als Voraussetzung der Fähigkeit zu einem verständigen Entscheidungsprozess verstehen und damit in den Begriff der Schuldfähigkeit integrieren“ will.

45 *Frister*, FS Frisch /2013/: p. 533 ff. (544).

46 *Frister* JuS 2013, 1057 ff. (1060).

47 *Frister* JuS 2013, 1060; fast gleichlautend *ders*, *Strafrecht* /2013/, Allgemeiner Teil, 6. Aufl., 18. Kap. Rn 12; *ders*. FS Frisch, p. 545.

48 *Frister*, FS Frisch, p. 534.

49 *Frister*, FS Frisch, p. 544 Fn 45.

4. HERZBERGS ABLEHNUNG VON FREIHEIT UND TATSCHULD

Herzberg vertritt in einer Monografie⁵⁰ und in mehreren Abhandlungen⁵¹ einen streng deterministischen, nach seiner Meinung auch das Strafrecht bindenden Standpunkt, der die Willensfreiheit und die Zuschreibung von Tatschuld ausschließt. Er lehnt beim Vorliegen der in § 20 StGB beschriebenen Krankheitszustände jede Art von Schuld ab, will im Übrigen aber trotz aller Determiniertheit die Strafbarkeit des Täters auf eine „Charakterschuld“ gründen. Dabei kommt er der von mir vertretenen Ansicht weit entgegen:⁵² „*Roxin* setzt richtig an und hat auch im Ergebnis recht, wenn er unbedingt, d. h. selbst vom deterministischen Standpunkt aus, am Schuldstrafrecht festhält“. Es sei aber sinnlos und verwirrend, einem solchermaßen determinierten Täter Freiheit und Schuld zuzuschreiben. Denn der Mensch trage auch „bei strenger Determiniertheit seines Verhaltens Verantwortung“, die ihn schuldig werden ließe. Die Freiheit des Willens sei für die Schuldfrage belanglos. *Herzberg* setzt sich ausdrücklich zum Ziel, den „Begründungszusammenhang... zwischen Willensfreiheit und Schuld... mit Entschiedenheit“ zu zerschlagen. Man fragt sich freilich, wie er ohne Zuschreibung zu der von ihm postulierten „Verantwortung“ des Täters kommen will.

Unbeschadet dessen folgt *Herzberg* aber hinsichtlich der sachlichen Voraussetzungen der von ihm bejahten „Charakterschuld“ den Kriterien der normativen Ansprechbarkeit. Das zeigt sein Beispiel einer Mutter, die mit ihrer vierjährigen Tochter bei Lidl eine Tafel Schokolade stiehlt.⁵³ Hier lässt sich nach seiner Meinung „auch der Gedanke der >Freiheit< ins Spiel bringen. Dem die Mutter ist frei von jeder Beeinträchtigung ihrer Willensbildung..., ist seelisch nicht gestört, in keinem Irrtum befangen, und im Gegensatz zu ihrer Tochter kann bei ihr von kindlicher Hemmungsschwäche keine Rede sein. Weil sie so betrachtet sich in Freiheit für den Diebstahl entscheidet, kann man für die Entscheidung auch nicht irgendwelche freiheitsschädlichen Umstände >verantwortlich< machen, sondern man muss ihr die Verantwortung zuweisen. Ihre unbehinderte Persönlichkeit – ihr Wesen, ihr Charakter – hat den Entschluss und die Tat hervorgebracht, sie selbst ist schuld< daran“.

Es bedarf dieses langen Zitats, um zu zeigen, dass *Herzberg* gerade das zur Voraussetzung der Schuld macht, was ich als normative Ansprechbarkeit bezeichne. Wenn ihm das nicht ausreicht, um dem Täter nach sozialen Maßstäben freies Handeln zuzuschreiben, so liegt darin nur eine andere Deutung des Geschehens, aber kein Unterschied in der Bestimmung des sachlichen Substrats der Schuld.

Herzbergs Auffassung, die Schuld des Täters auf seinen Charakter anstatt auf seine Handlungsfreiheit zu gründen, hat keine Anhänger gefunden,⁵⁴ obwohl der

50 *Herzberg* /2010/: Willensunfreiheit und Schuldvorwurf.

51 *Herzberg*, FS Achenbach /2011/: p. 157 ff; *ders.* ZStW 124 (2012), 12 ff; *ders.*, FS Frisch p. 95 ff; *ders.*, FS Kühl, p. 259 ff. Vgl. noch den Hinweis im Vorwort (p. 489) auf *Herzberg* GA 2015, 250 ff.

52 *Herzberg* (Fn 50), p. 87.

53 *Herzberg*, FS Kühl, p. 274.

54 Zur Kritik etwa *Hörnle* (Fn 11), pp. 46–48; *Merkel*, FS Roxin II, p. 748 ff; *Weißer* GA /2013/, p. 34.

Rückgriff auf eine Charakterschuld eine lange strafrechtliche Tradition hat.⁵⁵ Dagegen spricht zunächst, dass dem Täter im Strafurteil seine konkrete Tat und nicht sein Charakter vorgeworfen wird. Wenn außerdem der Charakter des Täters seine Schuld begründen soll, ist auch dies eine Zuschreibung, die sich nur auf die Annahme stützen lässt, dass der Täter in irgendeiner Form die Möglichkeit hatte, auf seinen Charakter Einfluss zu nehmen. Ist das nicht der Fall, kann auch von einer in der Charakterentwicklung liegenden Schuld nicht die Rede sein. Man kann, um es paradox auszudrücken, nicht Schuld für etwas tragen, woran man unschuldig ist. Die Verknüpfung von Schuld und Freiheit ist also entgegen der Annahme von *Herzberg* nicht aufzulösen.

5. HÖRNLES PLÄDOYER FÜR KRIMINALSTRAFE OHNE SCHULDVORWURF

Hörnle schließlich zieht eine noch radikalere Konsequenz. Sie will⁵⁶ „am Grundsatz der personalen Verantwortung in Form individueller strafrechtlicher Zuordnung“ festhalten. Dafür genüge die Feststellung einer allgemeinen Fähigkeit,⁵⁷ „die mit dem Stichwort >normative Ansprechbarkeit< oder (was mir treffender erscheint) >normative Kompetenz< bezeichnet werden kann“. Sie fordert dafür die Fähigkeit zu einem sachgerechten Normverständnis und zu angemessener Impulskontrolle, wobei sie auf *Merkels* Kriterien der Rezeptivität und Reaktivität Bezug nimmt. Das lässt sie aber für einen strafrechtlichen Schuldvorwurf nicht genügen. „Der Denkfehler vieler Autoren, die auf normative Ansprechbarkeit abstellen, liegt in der Erwartung, man könne damit einen Schuldvorwurf inhaltlich ausfüllen. Das kann man nicht. Es handelt sich lediglich um die Bedingung für die Erhebung eines Unrechtsvorwurfs. Das sollte sprachlich und konzeptuell zum Ausdruck gebracht werden, indem der Begriff Schuld konsequent vermieden wird“.

Genau umgekehrt wie *Herzberg*, der am Schuldvorwurf festhält, die Zuschreibung einer Entscheidungsfreiheit aber ablehnt, will *Hörnle* eine hinreichende Handlungsfreiheit anerkennen, dies aber für Zuschreibung von Schuld nicht ausreichen lassen.⁵⁸ „Freiheitsannahmen“ seien „sinvoll“ als „essentielle Funktionsbedingungen in modernen Gesellschaften“ und auf der Grundlage des im Grundgesetz enthaltenen Menschenbildes: „Es handelt sich um ein normatives Menschenbild, dem das wechselseitige Versprechen zugrunde liegt, sich als vernünftige und freie Wesen zu behandeln... Auch insoweit genügt der Verweis auf die bei Menschen bestehende Disposition, Außeneinflüsse im Allgemeinen und normative Anforderungen im Speziellen zu verarbeiten, und auf die menschliche Fähigkeit, Gründe zu verstehen und abzuwägen. Es ist angemessen, dass wir Rechtspersonen, etwa auch für die Zwecke des Zivilrechts, als hinreichend frei einordnen“.

55 Dazu *Roxin* (Fn 1), § 19 Rn 27–32.

56 *Hörnle* (Fn 11), p. 67 f.

57 *Hörnle* (Fn 11), p. 71 f.

58 *Hörnle* (Fn 11), p. 26 f.

Das ist vollkommen richtig. Wenn *Hörnle* aber sagt, dass dies den Schuldvorwurf nicht „inhaltlich ausfüllen“ könne, so berücksichtigt sie nicht, dass die auch von ihr für sinnvoll erachtete Freiheitsannahme auch nach der hier vertretenen Auffassung keinen empirischen Schuldbeweis (i. S. einer „inhaltlichen Ausfüllung“), sondern nur die durch die Freiheitsannahme ermöglichte normative Zuschreibung von Schuld, die Behandlung des Einzelnen als freien und schuldhaften Verhaltens fähig, begründen kann. Wenn die „Freiheitsannahme“ zu den „essentiellen Funktionsbedingungen in modernen Gesellschaften“ gehört, so gilt das genauso für die Möglichkeit, sich schuldig zu machen.

Ich glaube dargetan zu haben, dass die oben (I.) angeführten sechs Gründe nicht nur die Freiheitsannahme, sondern auch die Schuldzuweisung bei einem normativ ansprechbaren Täter als sinnvoll erscheinen lassen. Ebenso wenig wie eine „Schuld“ ohne „Freiheit“ (*Herzberg*) ist eine „Freiheit“ ohne die Möglichkeit ihres schuldhaften Missbrauchs vorstellbar. Das wird bei *Hörnle* nur mühsam dadurch verdeckt, dass sie zwar auf der Grundlage normativer Ansprechbarkeit an der „Verantwortlichkeit“ des Täters festhält und ihm auch einen „Vorwurf“ macht, diesen aber als „Unrechtsvorwurf“ bezeichnet.⁵⁹ Schon im Begriff des „Vorwurfs“ steckt ein Schudelement: Der geistesranke Täter verwirklicht zwar Unrecht, aber vorwerfen kann man ihm das nicht. Die Beschränkung auf einen „Unrechtsvorwurf“ bedeutet also in der Sache kein Abrücken vom Schuldstrafrecht, sondern nur eine terminologische Distanzierung.

Hörnle wird durch ihre Konstruktion auch zu einem völlig neuen und problematischen Verbrechensaufbau genötigt.⁶⁰ Danach soll die normative Ansprechbarkeit zum Tatzeitpunkt als erste Deliktsstufe geprüft werden (I.). Erst anschließend sollen der objektive und subjektive Tatbestand (II.). Rechtfertigungsgründe (III.) und sonstige Strafausschlussgründe (§§ 33, 35, 24 StGB) (IV.) untersucht werden. Es ist aber schwerlich sinnvoll, sich ausführlich – und möglicherweise unter Zuziehung von Sachverständigen – mit der normativen Ansprechbarkeit (und dabei auch mit den Voraussetzungen des § 20 StGB) zu beschäftigen, bevor überhaupt feststeht, ob der Beschuldigte einen Tatbestand in rechtswidriger Weise erfüllt hat. Hinzu kommt, dass die strafbegrenzende Wirkung des Schuldprinzips (wonach die Strafe das Maß der Schuld nicht überschreiten darf) beim Wegfall einer Schuldzuschreibung nicht mehr begründbar ist. Auch verliert man bei einem Verzicht auf den Schuldvorwurf die Möglichkeit, sich mit der durchaus überwiegenden agnostischen Meinung zu verständigen, die eine Willensfreiheit i. S. der menschlichen Fähigkeit, „einen Zustand von selbst anzufangen“⁶¹, immerhin nicht ausschließt.

Andererseits hat *Hörnles* Ablehnung eines Schuldvorwurfs insofern einen berechtigten Kern, als eine auf die normative Ansprechbarkeit gegründete Schuldzuschreibung, wie ich schon immer gesagt habe,⁶² wegen der Unbeweisbarkeit des Andershandelns „nicht geeignet ist, zu Lasten des Täters eine Vergeltung

59 *Hörnle* (Fn 11), p. 50.

60 *Hörnle* (Fn 11), p. 73.

61 So *Hillenkamp* JZ 2005, p. 320, unter Berufung auf ein Kant-Zitat.

62 *Roxin* (Fn 1), § 19 Rn 46.

und sittliche Vorwürfe zu legitimieren“. Es handelt sich also um einen juristischen Schuldbegriff, der „nur das strafrechtliche Einstehenmüssen für soziales Fehlverhalten“ begründet und „Schutz vor stärkeren Eingriffen“ bietet, „die auf Grund eines reinen Präventionsrechtes möglich wären“. ⁶³ Ich denke, dass dies den Bedenken *Hörnles* hinreichend Rechnung trägt. ⁶⁴ Wie immer man aber zu den gescilderten Streitfragen stehen mag, Sie wirken sich auf das von *Hörnle* erzielte zutreffende praktische Ergebnis nicht aus: dass nämlich die Sanktionierbarkeit des Täters von seiner normativen Ansprechbarkeit abhängt.

FAZIT

Da eine große Mehrheit der aktuellen Stellungnahmen unbeschadet zahlreicher Begründungs- und Deutungsdifferenzen den Täter bei normativer Ansprechbarkeit im Tatzeitpunkt für sein unrechtmäßiges Verhalten strafrechtlich verantwortlich macht, erscheint mir eine Einigung auf dieser Grundlage als möglich. Denn unter dem Mantel unterschiedlicher Interpretationen und Terminologien meinen im Grunde alle dasselbe. Ich habe deswegen die Wortführer der gegenwärtigen Diskussion jeweils einzeln behandelt. Denn es kam mir darauf an, alle in der Auseinandersetzung über Freiheit, Schuld und Verantwortlichkeit umlaufenden Argumente auf den Prüfstand zu legen. Wenn man die dabei zutage tretenden Konvergenzen ins Auge fasst, könnte durch das Abstellen auf die normative Ansprechbarkeit ein langer und scheinbar ewiger Streit über die Grundlagen und Voraussetzungen strafrechtlicher Sanktionierbarkeit beigelegt werden.

Klaus Roxin

Pravni fakultet u Minhenu

„NORMATIVNA REAKTIVNOST“ KAO KRITERIJUM KRIVICE

APSTRAKT

Autor u radu razrađuje svoj već dugo zastupani stav shodno kome se učinilac može smatrati krivim ukoliko je u vreme izvršenja krivičnog dela on bio podoban da u skladu sa svojim duševnim i duhovnim stanjem „uvaži normu“, tj. da odgovori svojevrsnom „zovu norme“ (normativna reaktivnost). Takva jedna podobnost nedostaje ukoliko se norma nije odrazila u svesti učinioaca, pa bilo to zbog njegovog nedovoljnog uzrasta (dete), neotklonjive pravne zablude ili zbog određenog mentalnog deficita (neuračunljivost). Pojam „normativne reaktivnosti“ u poslednje vreme razvijaju i neki drugi autori, pronalazeći klicu takvog učenja čak

63 *Merkel*, FS Roxin II, p. 761, nennt die von mir befürwortete Schuldkonzeption „nicht nur, aber auch deshalb... vorbildlich“.

64 *Hörnle* (Fn 11), p. 59 Fn 149: Sie selbst weist auf mein restriktives Schuldverständnis hin, will sich aber nicht damit begnügen.

i u ranijoj, u međuvremenu prevaziđenoj, klasičnoj školi učenja o krivičnom delu. Polazeći od najnovijih shvatanja u nauci krivičnog prava može se zaključiti da se ovaj pojam zasniva na dva konstitutivna elementa. Učinilac najpre mora biti svestan zapovesti koju mu norma upućuje, a zatim, on mora biti i podoban da na takvu zapovest adekvatno odgovori. Na taj način se pojam krivice oblikuje kao jedan empirijsko-normativni pojam, gde su empirijski utvrdive pretpostavke „normativne reaktivnosti“, dok je ocena o krivici takvog učinioca koji je podoban da bude odgovarajući adresat norme jedan normativni sud. Autor navodi argumente u prilog ovakvog učenja, smatrajući da je ono, uz manje terminološke razlike, ipak postalo zajednički osnov oko koga se prepliću naizgled drugačija, ali u suštini slična ili ista gledišta pojedinih autora.

Ključne reči: normativna reaktivnost, podobnost da se uvaži norma, krivica, sloboda, prekor.